

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha (Feuerwehrkostensatzung)

Präambel

Auf Grund des § 4 Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005, SächsGVBl. S. 155 und §§ 14 und 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004, SächsGVBl. S. 245 ber. 647, geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2005, SächsGVBl. S. 266 hat der Stadtrat der Stadt Taucha am 13. Januar 2005 folgende Satzung, durch die 1. Änderungssatzung am 11.05.2006 und durch die 2. Änderungssatzung am 11.09.2008 geändert, beschlossen:

- § 1 Begriffsbestimmung**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha**
- § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha**
- § 5 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung**
- § 6 Berechnung des Kostenersatzes für die Kostenerstattung und die Gebühren**
- § 7 Kosten- und Gebührensschuldner**
- § 8 Entstehung und Fälligkeit**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung /Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen, sowie Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Taucha auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Taucha in der derzeit gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr Taucha bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha

Kostenersatz wird für folgende Leistungen auf dem Gebiet der Stadt Taucha im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha

Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs.3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen
- b) die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungsarbeiten und Sicherungsarbeiten
- c) die Beseitigung von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden
- d) das Bergen von Tieren
- e) das Bergen oder die Absicherung von Sachen
- f) das Auspumpen von überfluteten Räumen
- g) das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen
- h) die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches
- i) die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch
- j) andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt
- k) Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik.

§ 5

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Taucha nach Artikel 1 § 69 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen, ist zum Ersatz der Kosten die Gemeinde verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden. Bei regelmäßiger gegenseitiger Hilfeleistung ist der Umfang des Kostenersatzes gegenüber Gemeinden, Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr vor Eintritt eines Schadenerignisses durch entsprechende Vereinbarung zu regeln.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes für die Kostenerstattung und die Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz und die Kostenerstattung nach den Sätzen des Kostenverzeichnis sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und gleichzeitig die Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet, jede weitere angefangene Stunde wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha
 - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - den Stundensätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu den Kosten nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie darin noch nicht enthalten sind. Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehr verursacht wurden, zu erstatten. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich ist, und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kostenersatz verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Städten und Gemeinden oder Werksfeuerwehren entstehen, werden, unabhängig von dieser Satzung, Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Taucha in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatz für die Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
 - in den Fällen des Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in dem Fall der Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder dem Träger der Einrichtung verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:
 - demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. von demjenigen, der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz oder die Leistung erfolgt ist.
- (3) Kostenerstattungspflichtiger für Leistungen nach § 5 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet worden ist.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha und wird mit der Zustellung des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha (Feuerwehrkostensatzung) vom 13.12.2001 außer Kraft.

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung vom 11.05.2006 treten am 02.06.2006 in Kraft.

Die Bestimmungen der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2008 treten am 02.10.2008 in Kraft.

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel

Anlage **zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung** **für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Personalkosten

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Taucha wird eine Pauschale in Höhe von **21,73 EUR** je Einsatzstunde verlangt.

Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich aus den Fixkosten und den Betriebskosten zusammen.
Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssatz je Einsatzstunde

II.1 Löschfahrzeuge

II.1.1	HLF 20/16	62,00 EUR
II.1.2	Löschfahrzeug LF 16/12	94,00 EUR
II.1.3	Löschfahrzeug KLF 8	62,00 EUR
II.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	85,00 EUR
II.1.5	Kommandofahrzeug	38,00 EUR

II.2 Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge

II.2.1	Drehleiter DLK 23/12	120,00 EUR
II.2.2	Rüstwagen RW	81,00 EUR
II.2.3	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	55,00 EUR

II.3 Geräte und Ausrüstungsgegenstände

II.3.1	Tauchpumpe	5,00 EUR
II.3.2	Druckschlauch B	für die 1. Stunde 8,50 EUR
		für jede weitere Stunde 1,50 EUR
II.3.3	Druckschlauch C	für die 1. Stunde 8,50 EUR
		für jede weitere Stunde 1,50 EUR
II.3.4	Wasserführende Armaturen	3,00 EUR
II.3.5	Hundebox	4,00 EUR